

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15), i. V. m. §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Der Konsum von Alkohol ist in dem Bereich ab der Kreuzung Mannheimer Straße und Baumgartenstraße entlang der Fußgängerzone Mannheimer Straße bis einschließlich Salinenplatz (Flur 76, Flurstücke 110/7, 273/110, 58/5 und 116/1) ab dem Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bis zum 31.08.2027 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten. Die vorgenannten Bereiche sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.**
- 2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.**
- 3. Das Verbot gilt ganztägig nicht am 06.02.2027 (Fastnachtsamstag).**
- 4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot unter Ziffer 1. sind mitgeführte alkoholische Getränke, Flaschen und Gläser nach Aufforderung zu entsorgen. Erfolgt dies nicht, wird hiermit die Ersatzvornahme angedroht. Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung wird hiermit ein Platzverweis angedroht.**
- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann, bei dem Verwaltungsgericht Koblenz ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch oder einer Klage angegriffen wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Bad Kreuznach, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach eingesehen werden.

Stadt Bad Kreuznach, 24.08.2026

I.V.

Kohl

Beigeordneter



